



## VEREINBARUNG

über die Gewährung einer Zuwendung für den Aufbau einer Koordinierungsstelle im Sinne der Vormundschaftsreform sowie die Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern

**Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden  
nachstehend „Träger“ genannt,**

treffen für den Bereich

**„Aufbau einer Koordinierungsstelle im Sinne der Vormundschaftsreform sowie  
die Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern“**

folgende Zuwendungsvereinbarung:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Träger führt die in § 2 beschriebenen Aufgaben durch. Hierfür erhält er von der Stadt eine zweckgebundene Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Der Träger führt auf der Grundlage der §§ 8a, 53 n.f., 54, 57 n.f., des SGB VIII - §§ 1776, 1777 n.f., 1781 n.f., 1792 n.f. BGB - die Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie die Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern durch.
- 2) Die vorgenannten Aufgaben umfassen:
  - a) Aufbau einer Koordinierungsstelle
    - Entwicklung von Kernprozessen zur Überwachung laufender Vormundschaften und Pflegschaften
    - Entwicklung von Kernprozessen zur Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht
    - Entwicklung von Kernprozessen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht
    - Entwicklung von Kernprozessen zur Bereitstellung einer Pflegeperson bei der Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger

## b) Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern

- Akquise und grundlegende Qualifizierung auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Integration abzustimmenden Konzeptes
- Beteiligung und Vermittlung eines Mündels bei der Auswahl des Vormundes
- Fortlaufende Beratung, Begleitung und Qualitätsentwicklung

Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die alleinige Entscheidung und Verantwortung des Amtes für Jugend, Schule und Integration für den Einsatz von Hilfen zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB VIII.

### **§ 3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

Es gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Die Vertragsparteien evaluieren quartalsweise die unter § 2 in dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben. Die Ergebnisse aus der Steuerungsgruppe sind Grundlage für eine Vertragsgestaltung ab 2024.
2. Die Vertragsparteien dokumentieren die in der Steuerungsgruppe entwickelten Ergebnisse.
3. Der Träger nimmt regelmäßig an themenspezifischen Fachtagungen, Veranstaltungen und/oder Fortbildungen teil.
4. Im Juni 2023 legt der Träger die im ersten Halbjahr 2023 erhobenen Fallzahlen sowie die Prozessabläufe inkl. Zeitaufwand und den daraus resultierenden Personalbedarf für die durchzuführenden Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Diese bilden die Grundlage zur Berechnung einer Zuwendung für das Folgejahr.
5. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt der Träger Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiter/-in / Dipl. Sozialpädagoge/-in / Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch den Anstellungsträger sichergestellt.
6. Bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII informiert der Träger gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Integration und fertigt die notwendige Berichterstattung.

### **§ 4 Höhe und Auszahlung der Zuwendung**

Die Stadt Hilden zahlt dem Träger für die in § 2 definierten Aufgabenauf der Basis des aktuell gültigen KGSt Gutachtens, Kosten eines Arbeitsplatzes und Personalkosten.

Der Berechnung der Personalkosten liegt eine Eingruppierung nach S 12 Gruppe 6, AVR Caritas in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung zugrunde. Eine ggf. während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Tarifierhöhung im Bereich der AVR wird berücksichtigt.

- 1) Die Zuwendung wird vierteljährlich in vier gleichen Raten an ein von dem Träger zu benennendes Konto ausgezahlt.

### **§ 5 Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung ist für die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Dabei hat der Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Stadt kann die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn
  - die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde (z.B. durch unzutreffende Angaben),
  - die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird,
  - die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
  - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung ergeben hat.

### **§ § 6 Berichtswesen und Verwendungsnachweis**

- (1) Der Träger hat gegenüber der Stadt einen Verwendungsnachweis (Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.01.2024 vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel sind der Stadt Hilden zurückzuzahlen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, vom Träger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in die vorgenannten Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.
- (4) Des Weiteren legt der Träger der Stadt bis zum 31.01.2024 eine Berichterstattung über die erfüllten Aufgaben auf der Grundlage des § 2 dieser Vereinbarung vor.

### **§ 7 Laufzeit**

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung wird zunächst auf den 31.12.2023 befristet. Es handelt sich um eine neue Aufgabe und Leistungsverpflichtungen, die der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 den Kommunen verpflichtend übertragen hat.
- 3) Die Vereinbarung kann von allen Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller

Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.

- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- 3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den  
Für die Stadt Hilden

---

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

Sönke Eichner  
Beigeordneter

Hilden, den  
Für den Sozialdienst katholischer  
Männer und Frauen

---

Hubert Bader  
Geschäftsführer